

Das Schornsteinfeger- wesen im Saarland

Info-
Broschüre

2019

Foto: Gina Sanders





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schornsteinfegerwesen wurde im Jahr 2013 europaweit liberalisiert.

Für nicht hoheitliche Tätigkeiten dürfen seither Schornsteinfeger auf dem freien Markt ausgewählt werden. Die Preise für diese Leistungen sind dementsprechend verhandelbar. Um ein gewohnt hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, bleiben bestimmte Aufgaben aber weiterhin dem bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger vorbehalten. Spätestens alle sieben Jahre werden die Kehrbezirke im Saarland neu ausgeschrieben und dann nach Eignung, Befähigung und Leistung den besten Bewerbern befristet zugewiesen.

Die Veränderungen im Schornsteinfegerwesen dienen dem Wettbewerb und damit auch dem Verbraucher. Die neuen Freiheiten durch den liberalisierten Markt gehen aber mit der Verantwortung einher, sich als Eigentümer einer Feuerungsanlage selbst um die fristgemäße und ordnungsgemäße Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten kümmern zu müssen. Mit der vorliegenden Informationsschrift wollen wir die Verbraucherinnen und Verbraucher über die aktuellen rechtlichen Regelungen im Schornsteinfegerwesen informieren. Bei weiter gehenden Fragen stehen die Mitarbeiter im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz natürlich auch in Zukunft zur Verfügung.

Als Umweltminister möchte ich Sie außerdem darum bitten, Ihren Heizbedarf auf ein notwendiges Maß zu reduzieren. Jede eingesparte Kilowattstunde trägt nicht nur zu geringeren Kosten, sondern auch zur Luftreinhaltung, zum Schutz der Ressourcen und zum Klimaschutz bei. Die zahlreichen Förder- und Finanzierungsangebote zur Heizungsmodernisierung und Gebäudesanierung erleichtern entsprechende Maßnahmen.

Ich wünsche Ihnen, dass der Schornsteinfeger bei seinen Besuchen tatsächlich Glück bringt und Ihr Eigentum stets von einem Brand verschont bleiben wird.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reinhold Jost', written in a cursive style.

Reinhold Jost

Umwelt- und Verbraucherschutzminister des Saarlandes

Wie finde ich für eine bestimmte Adresse den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger?

Das Saarland wurde, um den vorbeugenden Brand- und Umweltschutz flächendeckend zu gewährleisten, in über 100 Kehrbezirke eingeteilt. Die Kehrbezirke im Saarland werden spätestens alle sieben Jahre vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) ausgeschrieben und dann nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung ausgewählten Schornsteinfegermeistern zugewiesen.

Diese so genannten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übernehmen als Beliehene einer Behörde hoheitliche Aufgaben (beispielsweise: die Durchführung der Feuerstättenschau und die Erstellung des zugehörigen Bescheids).

Um die adressbasierte Suche nach dem für Ihre Adresse zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu erleichtern, unterhält und pflegt die Schornsteinfeger-Innung des Saarlandes eine Datenbank, auf die über ihre Internetseite zugegriffen werden kann:

www.schornsteinfeger.saarland

Sollten Sie dort nicht fündig werden oder über keine Internetanbindung verfügen, wenden Sie sich bitte an das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** (Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681-8500-0). Auch dort hilft man Ihnen gerne weiter.



Welche Tätigkeiten zählen zu den hoheitlichen Tätigkeiten?

Hoheitliche Tätigkeiten, die der bevollmächtigte Schornsteinfeger als Beliehener für die Behörden aufgrund einer Rechtsgrundlage durchführt, sind:

- die Durchführung der Feuerstättenschau (zweimal in sieben Jahren),
- die Erstellung des Bescheids zur Feuerstättenschau (Feuerstättenbescheid für den verantwortlichen Betreiber der Feuerungsanlage),
- eine von der Gemeinde angeordnete Ersatzvornahme,
- die Überprüfung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit einer Feuerungsanlage bei Inbetriebnahme einer neuen Anlage oder Änderung (gemäß Landesbauordnung des Saarlandes),
- Überprüfungen entsprechend §26b der Energieeinsparverordnung und
- die Führung des Kkehrbuchs (darin werden alle Überprüfungen, Messungen und Kkehrungen der Feuerungsanlagen innerhalb des Kkehrbezirktes erfasst).

Wie finde ich einen frei am Markt tätigen Schornsteinfeger?

Kkehrungen, Messungen und Überprüfungen von Feuerungsanlagen sowie andere Leistungen, wie eine Energieberatung oder die Überprüfung gewerblicher Dunstabzugshauben, sind freie, also nicht hoheitliche Tätigkeiten. Dabei ist die Überprüfung von Feuerungsanlagen von der Feuerstättenschau strikt zu unterscheiden. Bei der Feuerstättenschau werden im Rahmen einer Begehung unter anderem die Fristen zur Überprüfung und Messung der Feuerungsanlagen festgelegt.

Für nicht hoheitliche Tätigkeiten können die Preise frei ausgehandelt und ein beliebiger Schornsteinfeger beauftragt werden. Auch andere Gewerke, die für diese so genannten freien Arbeiten in die Handwerksrolle eingetragen sind, können beauftragt werden.



Alle Betriebe, die Schornsteinfegerarbeiten durchführen dürfen, können Sie über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) geführte Schornsteinfegerregister online abfragen. Das Register finden Sie wie folgt im Internet: www.bafa.de -> Wirtschafts- und Mittelstandsförderung -> Schornsteinfegerregister

Wird statt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ein anderer Handwerksbetrieb beauftragt, ist dabei zu beachten, dass Kehrungen, Messungen und Überprüfungen zu den im Feuerstättenbescheid festgesetzten Fristen durchgeführt werden. Ihre Durchführung ist dem bevollmächtigten Schornsteinfeger auf dem Formblatt (entsprechend Anlage 2 KÜO des Bundes) mitzuteilen. Dieser trägt dann die Erledigung der im Feuerstättenbescheid festgelegten Tätigkeiten in das Kehrbuch ein.



Foto: vege

Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen wird der Schornsteinfeger tätig? Wo kann ich diese finden?

Die wichtigste Rechtsgrundlage für Schornsteinfeger ist das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (**SchfHwG**). Dieses Bundesgesetz regelt die Besetzung und Verwaltung der Kehrbezirke, Rechte und Pflichten eines bevollmächtigten Schornsteinfegers sowie die Pflichten des Eigentümers einer Feuerungsanlage. Als weitere wichtige Rechtsgrundlagen sind in diesem Zusammenhang insbesondere zu nennen:

1. die erste Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**1. BImSchV**) für Kleinfeuerungsanlagen. Diese schreibt in Abhängigkeit des verwendeten Brennstoffes und der Anlagenleistung in bestimmten Intervallen Messungen an Feuerungsanlagen vor.
2. die Energieeinsparverordnung (**EnEV**), die beispielsweise die Wärmedämmung von Heizungsrohren vorschreibt,

3. das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (**EnVKG**), das das Anbringen eines Label zum Energieverbrauch an alten Heizkesseln vorschreibt,
4. die Landesbauordnung des Saarlandes (**LBO**), die eine Bauabnahme von Heizungsanlagen durch den bevollmächtigten Schornsteinfeger vorschreibt,
5. die Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes (**KÜO**), in der nicht nur die Gebührenhöhe für hoheitliche Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, sondern auch einige Überprüfungen und Messungen an Feuerungsanlagen vorgeschrieben sind,
6. die Kehr- und Überprüfungsordnung des Saarlandes (**KÜO-Saar**), in der die Pflicht zur Überprüfung gewerblicher Dunstabzugsanlagen geregelt ist.

Auf der Internetseite der Landesregierung finden Sie unter:

www.saarland.de/Schornsteinfegerwesen.htm

eine Verlinkung auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Schornsteinfegerwesen.

Diese Seite ist auch über das Themenportal „Immissionsschutz“ der Landesregierung -> Kapitel „Schornsteinfegerwesen“ zu finden.



Foto: ULK



Foto: ULK

Wo kann ich die von mir als Betreiber der Heizungsanlage zu überwachenden Fristen erfahren?

Die Fristen zur Überprüfung und Messung Ihrer Feuerstätten teilt Ihnen der für Sie zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger durch den Feuerstättenbescheid mit. Die nachfolgende Abbildung zeigt, exemplarisch für ein Einfamilienhaus mit Ölzentralheizung und einer zugehörigen 8 m langen Abgasanlage, den Aufbau eines Feuerstättenbescheids.

Sehr geehrter Herr Beispiel,
 nach § 14a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 i.V.m. der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) vom 16. Juni 2009 sowie der 1.BImSchV ergeht folgender

Feuerstättenbescheid:

Die nachfolgend von mir festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten sind von Ihnen nach § 1 Abs. 1 SchfHWG auf oben bezeichneter Liegenschaft innerhalb der angegebenen Zeiträume durch einen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 SchfHWG zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb durchführen zu lassen:

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Durchzuführende Arbeiten nach:
1	Schornstein für Öl-Heizkessel im Keller	01.01. bis 31.03.*				Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 2.6
2	Öl-Heizkessel im Keller	01.01.2018 bis 31.03.2018	01.01.2020 bis 31.03.2020			Messung gem. 1. BImSchV
3	Öl-Heizkessel im Keller	01.01. bis 31.03.*				Überprüfung gem. KÜO Anlage 1 Nr. 2.6

Hinweis: Termin ohne Jahresangabe bedeutet jährliche Ausführung.
 ME * gekennzeichnete Termine sind erst ab dem Folgejahr durchzuführen.

Erläuterungen zum Muster-Feuerstättenbescheid:

zu Nr. 1 (Schornstein): Der zur Ölheizung gehörende Schornstein soll jedes Jahr im Zeitraum Januar bis März überprüft werden.

zu Nr. 2 und 3 (Öl-Heizkessel): Die Ölheizungsanlage ist jedes Jahr im Zeitraum Januar bis März aufgrund der KÜO zu überprüfen.

Die Messung dieser Anlage aufgrund der 1. BImSchV ist aber nur alle zwei Jahre erforderlich. Der dritte und vierte Termin wird nicht angegeben, weil bis Anfang 2022 wieder ein neuer Feuerstättenbescheid, der diesen Bescheid ersetzt, vorliegen wird.

Warum erhebt der Schornsteinfeger Gebühren und wie setzt sich die Rechnung zusammen?



Für hoheitliche Tätigkeiten erhebt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren.

Die Höhe dieser Gebühren ist in der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) des Bundes von staatlicher Seite festgelegt.

Foto: bramgino

Auszug aus der Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundes:

§ 6 Gebühren

(1) Für die Feuerstättenchau nach § 14 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, den Feuerstättenbescheid nach § 14 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, soweit tatsächlich Mängel festgestellt wurden, sind Gebühren nach Anlage 3 zu dieser Verordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührensätze richten sich nach den in Anlage 3 zu dieser Verordnung festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert ist auf einen Betrag von 1,05 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Da der Schornsteinfegerbetrieb als Handwerksbetrieb auch für diese hoheitlichen Tätigkeiten Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, ist in den Kehr- und Überprüfungsordnungen geregelt, dass die Gebühren zuzüglich einer Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Die Unkosten, die dem bevollmächtigten Schornsteinfeger entstehen, verändern sich aufgrund von Preisschwankungen. Damit die Verordnungen bei Kostenänderungen nicht gänzlich geändert werden müssen, wurde zur Vereinfachung der in Euro umrechenbare Arbeitswert (AW) eingeführt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung entspricht **1 AW** einem Geldbetrag von **1,05 Euro**.

Die nachfolgende Abbildung zeigt exemplarisch die Rechnung eines bevollmächtigten Schornsteinfegers. Für ein Einfamilienhaus mit einer 8 m langen Abgasanlage wurde nach einer Feuerstättenschau ein Feuerstättenbescheid erstellt. Außerdem wurde in diesem Beispiel der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auch mit der Durchführung von Kehrarbeiten und Messungen beauftragt (in Abbildung türkis hinterlegt)

	Leistungsbezeichnung	Rechtsgrundlage für Rechnungshöhe der Position	Anzahl	AW (wobei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der KÜO des Bundes für hoheitliche Tätigkeiten 1AW = 1,05 € vorgeschrieben ist)	Betrag
freie, nicht hoheitliche Tätigkeiten	Kehrarbeiten	keine rechtlichen Vorgaben	1	„nach betrieblicher Kalkulation“	---,--- Euro
	Messungen		1	„nach betrieblicher Kalkulation“	---,--- Euro
hoheitliche Tätigkeiten	Erstellung Feuerstättenbescheid	Anlage 3 KÜO Nr. 1.1	1	10 mal 1,05 Euro	10,50 Euro
	Grundwert Feuerstättenschau je Gebäude ...	Anlage 3 KÜO Nr. 2.1	1	11,7 mal 1,05 Euro	12,29 Euro
	Feuerstättenchau an Abgasanlagen ... (für jeden angefangenen Meter von senkrechten Teilen und ...)	Anlage 3 KÜO Nr. 2.3	8m	8 mal 1,05 Euro	8,40 Euro
	Zuschlag je Feuerstätte	Anlage 3 KÜO Nr. 2.4	1	6 mal 1,05 Euro	6,30 Euro
in Summe:					---,--- (netto)
zzgl. 19 % MwSt.					---,---
Rechnungsendbetrag:					---,--- (brutto)

Auf der Rechnung des Schornsteinfegers können sich auch Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten auf der Grundlage anderer Rechtsgrundlagen, beispielsweise der Landesbauordnung oder der Energieeinsparverordnung, finden.

Wie bereits erläutert, kann sich die Rechnung eines Schornsteinfegers aus Positionen zu hoheitlichen Tätigkeiten und zu freien Tätigkeiten zusammensetzen.

Nur die Höhe der Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten unterliegt einer behördlichen Überwachung. Sollten Sie Positionen auf der vom bevollmächtigten Schornsteinfeger ausgestellten Rechnung nicht nachvollziehen können, sprechen Sie Ihren Schornsteinfeger darauf an und lassen Sie sich die einzelnen Rechnungsposten erläutern.

Sollte dieser Versuch nicht zur Klarstellung beitragen, können Sie sich an die Schornsteinfeger-Innung des Saarlandes wenden. Die Innung prüft in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bedarfsfall auch die Rechnungen ihrer Mitgliedsunternehmen. Auch die Kreispolizeibehörde (siehe Übersicht auf der folgenden Seite) ist, als Aufsichtsbehörde für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, zuständig und somit eine mögliche Anlaufstelle.

Kommen Sie Ihrer Zahlung an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Durchführung hoheitlicher Tätigkeiten nicht nach, wird sich dieser an die Gemeinde wenden. Die Gemeinde wird die Gebühren durch einen Bescheid, gegen den Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen können, festsetzen. Einen etwaigen Widerspruch wird sie dann zur Überprüfung an die zuständige Widerspruchsbehörde (in der Regel den Kreisrechtsausschuss) weiterleiten.

Preise für freie Tätigkeiten können mit den beauftragten Handwerkern - wie bei anderen Handwerkerleistungen - ausgehandelt werden. Für Streitigkeiten über die Rechnungsstellung freier Schornsteinfegertätigkeiten eines Handwerkers sind die Zivilgerichte zuständig.



Foto: Janina Dierks

Welche Behörde ist für Beschwerden über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zuständig?

Die Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben im Saarland die Kreispolizeibehörden. Demnach richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Standort der Feuerungsanlage. Die nachfolgende Tabelle soll Ihnen die Kontaktaufnahme erleichtern.

Landkreis Merzig-Wadern
Straßenverkehrs- und
Kreisordnungsbehörde
Bahnhofstr.44,
66663 Merzig
Tel.: 06861/80-271

Landratsamt Saarlouis
Amt für öffentliche Sicherheit
und Ordnung
Kaiser-Wilhelm-Str. 6,
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/444-311

Regionalverband Saarbrücken
(mit Ausnahme Stadtgebiet
Saarbrücken und Völklingen)
Regionalverband Saarbrücken
Rechts- und Ordnungsamt
Schlossplatz 6,
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/506-3192

Stadt Völklingen
Ortspolizeibehörde
Neues Rathaus,
66333 Völklingen
Tel.: 06898/13-113

Landkreis Neunkirchen
Kreispolizeibehörde
Wilhelm-Heinrich-Str. 36
66564 Ottweiler
Tel.: 06861/906-1143

Landkreis St. Wendel
Kreisordnungsamt
Amt 32, Mommstr. 21-31
66606 St. Wendel
Tel.: 06851/801-2603

Landeshauptstadt Saarbrücken
Bauaufsichtsamt
Gerberstr. 29,
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/905-1629

Saarpfalz-Kreis
(mit Ausnahme St. Ingbert)
Kreispolizeibehörde
Am Forum 1,
66424 Homburg
Tel.: 06841/104-8329

Stadt St. Ingbert
Ortspolizeibehörde
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894/13-113

In welche Räume und auf welche Grundstücke muss ich dem Schornsteinfeger Zutritt gestatten?

§ 1 Absatz (3) SchfHwG lautet:

„Jeder Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raumes ist verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und sonstigen Beauftragten der zuständigen Behörden für die Durchführung der in den §§ 14, 15 und 26 bezeichneten Tätigkeiten sowie von Tätigkeiten, die durch Landesrecht vorgesehen sind, Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Jeder Besitzer ist zusätzlich verpflichtet, dem mit Schornsteinfegerarbeiten Beauftragten für die Durchführung von in § 2 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten Zutritt zu gestatten.“

Aus dieser Formulierung ist ersichtlich, dass der Zutritt in alle Räume und auf alle Grundstücke, die:

- zur Durchführung der Feuerstättenschau (§ 14 SchfHwG),
- zu einer anlassbezogenen Überprüfung (§ 15 SchfHwG),
- zur Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG),
- zur Bauabnahme einer Feuerungsanlage auf der Grundlage der LBO-Saar,
- zur Überprüfung von gewerblichen Dunstabzugshauben aufgrund der KÜO-Saar oder
- zur Durchführung von Messungen/Überprüfungen auf der Grundlage der ersten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1. BImSchV)

betreten werden müssen, zu gestatten ist. Im Rahmen der Feuerstättenschau sind dies auch alle an einen Schornstein oder Abgasanlagen angrenzenden Räume.



Foto:
Gina Sanders

Muss der Schornsteinfeger eine Terminankündigung durchführen?

Der Termin für die Feuerstättenschau ist, sofern der Eigentümer/die Eigentümerin nicht auf eine Terminankündigung verzichtet, vom bevollmächtigten Schornsteinfeger spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen (§ 3 Absatz 1 der KÜO). Für die Veranlassung von Überprüfungen und Kehrungen (freie Tätigkeiten) sind sie als Anlageeigentümer bzw. Anlagenbesitzer verantwortlich. Demnach müssen Sie sich rechtzeitig um die Terminabstimmung kümmern.

Was passiert, wenn ich Kehrungen oder Messungen nicht fristgerecht durchführen lasse?

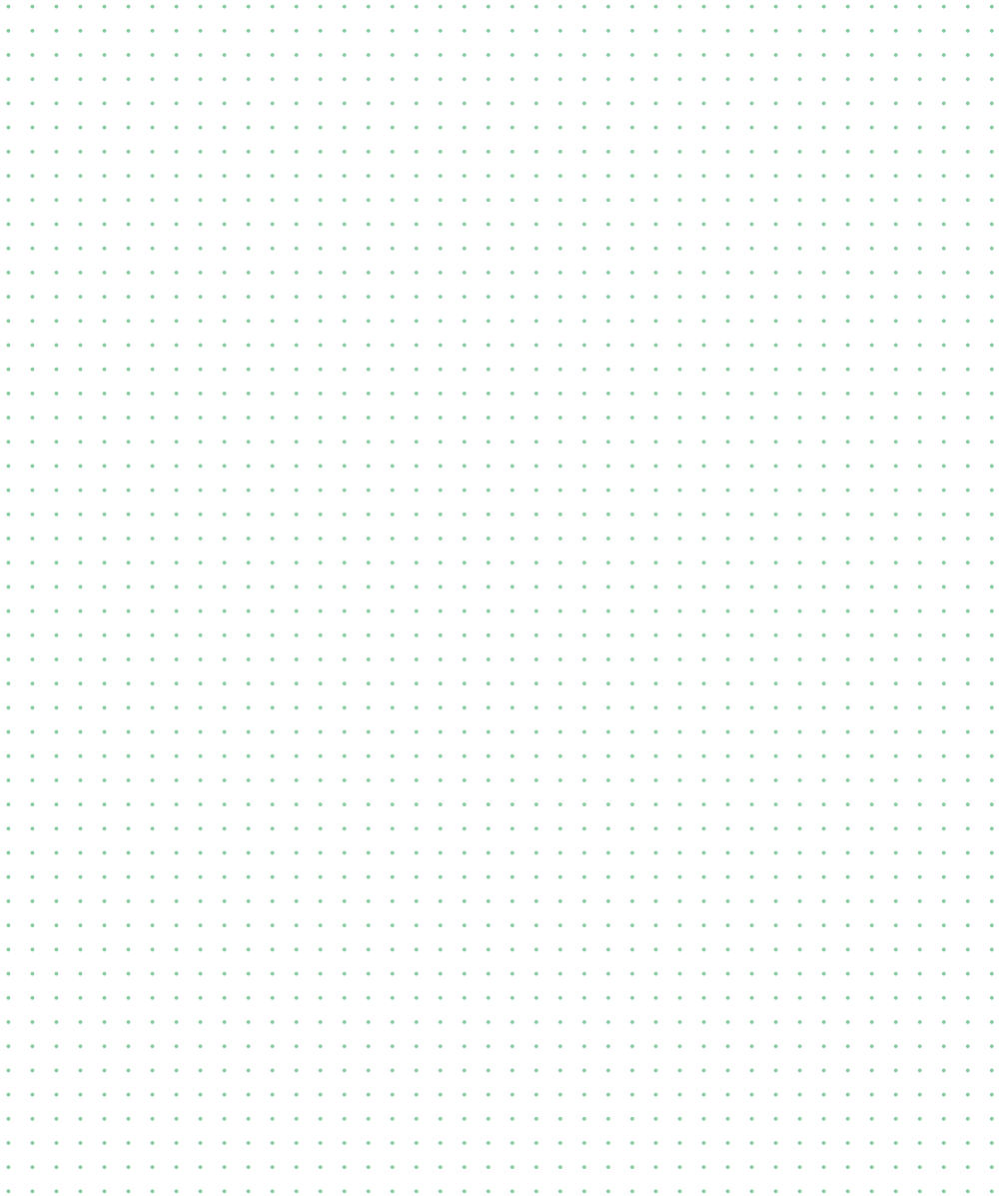
Erfolgt keine fristgerechte Durchführung, wird Sie der bevollmächtigte Schornsteinfeger in der Regel darauf hinweisen; rechtlich verpflichtet ist er allerdings dazu nicht. Falls er dann kein ausgefülltes Formblatt (nach dem Muster Anlage 2 der KÜO des Bundes) über die Durchführung erhält, muss er die zuständige Gemeinde informieren. Die Gemeinde wird Sie dann durch einen Zweitbescheid erneut auffordern, die Arbeiten durchführen zu lassen und wenn Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, als Ortspolizeibehörde den bevollmächtigten Schornsteinfeger mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragen (Ersatzvornahme). Die dafür anfallenden Kosten werden ihnen zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

Ich nutze meine Feuerungsanlage kaum. Warum muss diese dann dennoch regelmäßig vom Schornsteinfeger geprüft werden?

Es ist möglich, dass der Rauchgasabzug eines Schornsteins durch Fremdeinflüsse, wie beispielsweise Erschütterungen oder Nester, gestört wird. In diesem Fall könnte es bei der nächsten Anlagenutzung zu gefährlichen Gasaustritten kommen. Wird eine Feuerungsanlage sehr selten genutzt, sollte ihre bauliche Stilllegung geprüft werden. Eine bauliche Anlagenstilllegung ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen.



Foto: Ingo Bartussek





**Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz**

- Referat C/4 -

Keplerstraße 18

66117 Saarbrücken

Tel.: 0681 - 501 - 2493

www.umwelt.saarland.de

 [/umwelt.saarland.de](https://www.facebook.com/umwelt.saarland.de)

Bearbeitungsstand:

Dezember2018

